

ALM c/o Landesanstalt für Kommunikation,
Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

Frau
Sandra Müller
FAIR RADIO
Haußerstr. 48
72076 Tübingen



DIREKTORENKONFERENZ
DER
LANDESMEDIENANSTALTEN

Der Vorsitzende

c/o Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)

Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 89 25 32-71
Telefax: 0711 / 89 25 32-89
E-Mail: dlm@alm.de

Arbeitsgemeinschaft der
Landesmedienanstalten (ALM)
im Internet: <http://www.alm.de>

Stuttgart, 14.10.2009

DU/CC

FAIR RADIO-Aktion für eine transparente Medienaufsicht für Hörfunksender

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Oktober und für Ihr großes Engagement für eine effektive Aufsicht über die Hörfunksender. Dies ist insbesondere in Zeiten der Wirtschaftskrise, in denen auch die Hörfunksender zunehmend Schwierigkeiten haben, Einnahmen zu generieren und dadurch leichter in Versuchung geraten, zu unerlaubten Mitteln zu greifen, ein sehr berechtigtes Anliegen.

Die öffentlich-rechtlichen Hörfunksender unterliegen der Kontrolle durch den Rundfunkrat bzw. den Fernsehrat der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. In diesen Aufsichtsgremien sind Mitglieder verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen vertreten, die per Mehrheitsbeschluss über den jeweiligen Programmverstoß entscheiden. Beschwerden über öffentlich-rechtliche Sender werden deshalb von den Landesmedienanstalten an diese weitergeleitet, falls sie dort irrtümlicherweise eingehen.

Wie Sie wissen, hat die überwiegende Mehrzahl der privaten Hörfunksender nur regionale Verbreitung und unterliegt deshalb der Aufsicht der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten. Diese üben ihre Aufsicht auf der Grundlage der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie der (teilweise recht unterschiedlich ausgestalteten) Landesmediengesetze und weiterer Satzungen und Richtlinien aus. Handelt es sich jedoch um eines der wenigen Programme, die bundesweit ausgestrahlt werden, wird die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten tätig.

Alle Aufsichtsbehörden gehen sowohl Programmbeschwerden der Bürger als auch Erkenntnissen, die sich aus den regelmäßigen Programmanalysen ergeben, sorgfältig nach und sprechen gegenüber dem Sender die entsprechenden Beanstandungen

Mitglieder:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) – Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) – Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) – Bremische Landesmedienanstalt (brema) – Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) – Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) – Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) – Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) – Landesmedienanstalt Saarland (LMS) – Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) – Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) – Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

aus bzw. verhängen Sanktionen, die von einer Aufforderung zur Behebung des Rechtsverstößes über zeitweise bis endgültige Aufhebung der Zulassung bis hin zur Verhängung von Geldbußen in erheblicher Höhe reichen. Einige Landesmediengesetze geben entsprechende Veröffentlichungspflichten vor, ansonsten agieren die Landesmedienanstalten bei der Publizierung der Entscheidungen nach eigenem Ermessen und im Rahmen von bewussten Eskalationsstufen.

Gerne nehme ich Ihre Anfrage zum Anlass, das Thema der Veröffentlichungen von Beanstandungen im Kreise der Direktoren der Landesmedienanstalten zu besprechen.

Für Rückfragen zu Ihrer Programmbeschwerde gegen bayerische Veranstalter bitte ich Sie, sich an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), info@blm.de, zu wenden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Langheinrich